



**Vertrag über die Bereitstellung einer Datenmanagement-Software
für ein Energie Controlling-System (ECS)
als Software as a Service (SaaS)-Lösung**

zwischen

Stadt Heidelberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

im Folgenden Auftraggeber „AG“ bezeichnet

und

Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

im Folgenden Auftragnehmer „AN“ bezeichnet

gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet

Präambel und einleitende Bestimmungen

Ziel dieses Vertrages ist die Bereitstellung einer Datenmanagement-Software für ein Energie Controlling-System (ECS) durch den AN an den AG. Vertraglich stellt der AN an den AG den Betrieb der Software als SaaS-Lösung (Software as a Service) nebst der erforderlichen Lizenz bereit. Technisch erfolgt diese Bereitstellung in der Weise, dass die Software auf einem Server des Software-Herstellers betrieben wird. Der AG kann sich auf diesem Server von seinem System aus über das Internet einwählen mit Hilfe eines Internet Browsers (siehe unten Ziffer 2.1. lit. k)). Der AN sorgt für die Rechte gegenüber dem Software-Hersteller, damit der AG den Dienst wie vorbeschrieben technisch wie rechtlich nutzen kann. Ein direktes Vertragsverhältnis wegen des Betriebes der SaaS-Lösung zwischen dem AG und dem Software-Hersteller besteht nicht. Durch die gem. Ziffer 7 durch den AN an den AG eingeräumte Lizenz, hat der AG aber ein entsprechendes Nutzungsrecht („Lizenz“) gegenüber dem Software-Hersteller.

Diese Software dient zur Energieerfassung, Auswertung, Alarmierung und Berichterstattung, sowie als Grundlage für weitere Anlagenoptimierungen. Aus den darin gespeicherten Daten können sowohl übliche Auswertungen zur Durchführung eines ECS zur Verbrauchs-, CO₂-Emissions- und Kostenentwicklung, als auch die für die Erstellung von ECS-Berichten notwendigen Auswertungen und Informationen generiert werden. In der Energiedatenbank werden alle Verbrauchs- und Kostendaten der in Anlage 1 (Objektliste) aufgeführten Objekte gespeichert, die von den Datenloggern des AG zur Verfügung gestellt werden. Bei der Aufschaltung des neuen ECS können alle vom AG bereitgestellten Zähler, Datenerfassungs- und Datenübertragungseinrichtungen, Verkabelungen und Schnittstellen, sowie Computer und Speichermedien ohne zusätzliche Kosten für den AG durch den AN aus dem bisherigen ECS übernommen werden.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung einer Software für die Erfassung, Speicherung und Analyse der Verbrauchswerte der jeweiligen städtischen Verbrauchstellen des AG gemäß Anlage 1 (Objektliste) als SaaS-Lösung, sowie aller Zwischenzähler und virtueller Zähler wie sie in der Anlage 5 (Aufstellung aller aktuellen Versorgungsschemata dieser 95 Objekte) erfasst sind. Diese Objektliste wird auf eine Anzahl von 95 beschränkt. Jedes dieser Objekte wird in der Regel seitens des AG mit sog. „Datenloggern“ ausgestattet, die die Verbrauchsdaten des jeweiligen Objektes erfassen und für den AN zum Abruf über eine Schnittstelle (Bsp.: Mobilfunkschnittstelle etc.) bereitstellt. Der AG erklärt sich mit dem Auslesen der Datenlogger ausdrücklich einverstanden.
- 1.2. Die Software muss darüber hinaus gewährleisten, dass weitere Objekte mit neuen Versorgungsschemata aufgenommen und bestehende Versorgungsschemata verändert werden können.
- 1.3. Die Software muss die in Anlage 2 genannten Standardberichte generieren können.

- 1.4. Hierfür erwirbt der AN von der Firma Astra Software GmbH (im Folgenden: Software-Hersteller) eine Lizenz für den AG.
- 1.5. Der AN überlässt die Administratorenrechte, die er selbst von dem Software-Hersteller erwirbt, an den AG. Der AG ist insofern selbst berechtigt, aber auch verpflichtet, die Software zu administrieren im Rahmen der Möglichkeiten, die das Programm gewährt.
- 1.6. Der AG erhält einen webbasierten Zugang für mindestens 10 Zugangsberechtigungen.
- 1.7. Der AN übernimmt gemeinsam mit dem Software-Hersteller die Einweisung, Schulung und Beratung der registrierten Nutzer (Grundeinweisung).
- 1.8. Die Leistungspflicht des AN steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch den Software-Hersteller. Sollte der Liefervertrag mit dem Software-Hersteller unter Zustimmung des AG beendet, gekündigt oder auf andere Weise aufgehoben werden, wird auch der AN gegenüber dem AG entsprechend von der Leistung frei und kann den Vertrag außerordentlich - ohne Einhaltung einer Frist - kündigen.

2. Leistungsübersicht der ECS-Software; Zusammenarbeit

- 2.1. Die Software umfasst mindestens folgende Leistungen:
 - a. Die Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Versorgungsschemata (Anlage 3) pro Objekt.
 - b. Die tagesaktuelle Verbrauchserfassung von ¼-Stundenwerten für die Sparten Strom, Wärme, Wasser, die von den Datenloggern über eine Schnittstelle (Bsp.: Mobilfunkschnittstelle etc.) gesammelt und zum Abruf bereitgehalten werden.
 - c. Die Plausibilitätsprüfung auf Vollständigkeit und Sinnhaftigkeit.
 - d. Die Möglichkeit der Ersatzwertbildung bei Datenlücken im System.
 - e. Die laufende Datenspeicherung und Datensicherung, sowie ab Vertragsabschluss fünf Jahre zurück.
 - f. Die Erstellung von Standardberichten (Anlage 2)
 - g. Die Möglichkeit des Datenexports in Standardformate und der Erstellung von individuellen Berichten.
 - h. Den Abgleich mit Benchmarks, die in der Software hinterlegt sind.
 - i. Die Möglichkeiten der Erstellung von Prognosen für Sanierungsmaßnahmen, die auf den in der Software hinterlegten Prognosewerten beruhen.

- j. Webbasierte Zugänge für leseberechtigte Personen des AG auf Standardberichte des ECS.
 - k. Die Software wird als „Software as a Service“ (SaaS) auf einem Server als Standard-Software betriebsfähig bereitgehalten. Der AG erhält für einzelne registrierte Nutzer einen Remote-Zugriff auf den Server. Die Verbindung erfolgt verschlüsselt über das Internet. Der AG stellt die erforderliche Internet-Verbindung zu dem Server mit eigenen Mitteln und geeigneten Desktop-Rechnern für die einzelnen registrierten Nutzer her.
 - l. Jeder registrierte Nutzer erhält vom Software-Hersteller einen eigenen Nutzernamen und ein eigenes geheimes Zugangspasswort. Jeder Zugriff unter diesem Namen und dem Passwort zählt als Zugriff dieses registrierten Nutzers.
 - m. Die Verfügbarkeit des Systems beträgt 97,5 % (gemittelt über den Zeitraum eines Kalendermonats) und wird in der Zeit zwischen 07.00 bis 17.00 montags bis freitags gewährleistet. Feiertage sind hiervon ausgenommen.
- 2.2. Erforderliche Updates der Software des ECS durch den Software-Hersteller werden vom AN kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der AN stellt sicher, dass die Daten des ECS innerhalb seines Unternehmens zur Auftragserfüllung aus dem Rahmenvertrag über die Wärmeversorgung und technischen Dienstleistungen bei den Gebäuden der Stadt Heidelberg genutzt werden können. Der AG erteilt dem AN insofern die ausdrückliche Genehmigung, die Daten für diesen Zweck entsprechend zu verwenden.
- 2.3. Der AN fertigt über alle wesentlichen Besprechungen, an denen er und der AG teilnehmen, Niederschriften an. Diese Niederschriften werden dem AG innerhalb einer Kalenderwoche nach der jeweiligen Besprechung zugeleitet.

3. Vergütung und Zahlung

- 3.1. Die beschriebenen Leistungen für die in Anlage 1 definierten Objekte und in Anlage 5 beschriebenen Versorgungsschemata werden dem AN durch den AG in Höhe von monatlich 10.420,00 Euro netto vergütet.
- 3.2. Die Zahlung erfolgt auf Grundlage einer monatlichen Abrechnung.
- 3.3. Die vereinbarten Vergütungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt der AG in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4. Alle in diesem Vertrag genannten Vergütungen/Preise/Entgelte etc. sind Nettoangaben. Hinzu kommt die jeweils gültige, gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3.5. Die Anpassung der Vergütung erfolgt auf Grundlage der Preisgleitklauseln gemäß Anlage 4. Der AG wird über etwaige Anpassungen im Vorfeld schriftlich informiert. Die Preisgleitklausel wird nicht auf die Kostenanteile für die Zurverfügungstellung der

Software angewendet. S. Anlage 6 – Kostenanteil für die Zurverfügungstellung der Software - .

4. Zu- und Abgänge von Objekten und/oder Datenloggern

- 4.1. Kommen während der Vertragslaufzeit weitere Objekte und/oder weitere Datenlogger hinzu, erhöht sich die monatliche Vergütung ab dem auf die Veränderung folgenden Monat um die im Angebot genannten Kosten für die Objektaufschaltung und/oder Datenloggeraufschaltung.
- 4.2. Fallen während der Vertragslaufzeit bestehende Objekte und/oder bestehende Datenlogger weg, verringert sich die monatliche Vergütung nicht.
- 4.3. Der AG informiert den AN umgehend von Zu- oder Abgängen.

5. Datenschutz

Der AG und der AN sind während der Vertragslaufzeit gemeinsam berechtigt, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen das ECS zu nutzen.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Der AN gewährleistet während der Vertragsdauer einen ordnungsgemäßen Betrieb der ECS-Anwendung mit der vereinbarten Verfügbarkeit.
- 6.2. Der AG und der AN haften einander für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Personen- und Sachschäden ist hierbei auf 1,0 Mio. Euro im Kalenderjahr beschränkt, die Haftung für Vermögensschäden ist auf 0,5 Mio. Euro im Kalenderjahr beschränkt. Diese Begrenzungen gelten jeweils nicht im Falle des Vorsatzes. Diese Begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.
- 6.3. Des Weiteren stellt der AN den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

7. Eigentumsübergang, Nutzungsrechte

- 7.1. Der AN räumt dem AG im Rahmen der Lizenz bis zu 10 User-Accounts ein.
- 7.2. Der AN räumt dem AG das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, die ihm überlassene Software als SaaS-Lösung ausschließlich auf die im Vertrag bezeichneten Weise für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Der AG ist nicht berechtigt, dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen einzuräumen. Eine weitergehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AN. Für Softwareprodukte von Dritten, die der AN als Lizenznehmer liefert, gelten ergänzend die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

- 7.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Software der Astra Software GmbH als server- sowie webbasierte Projektverwaltung dem AG zur Nutzung auf einem im Eigentum sowie unmittelbaren Besitz des vom AN beauftragten Software-Herstellers verbleibenden Datenverarbeitungsanlage (Server) zur Verfügung gestellt. Der AN sorgt für die Verfügbarkeit der Software gemäß den Hosting-Bedingungen.
- 7.4. Der AN wird täglich eine Datensicherung der Datenbank durch den beauftragten Software-Hersteller durchführen, welche auf dem Server gespeichert wird. Einmal im Monat wird der Software-Hersteller die Daten auf einer externen Festplatte speichern.
- 7.5. Die Übergabe der Software erfolgt ausschließlich durch die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit nach Maßgabe der vorliegenden Lizenzbedingungen. Hierzu räumt der AN durch den externen Software-Hersteller dem AG eine Zugangsberechtigung (Login) ein und gibt dem AG ein von diesem änderbares Passwort bekannt. Hierauf erfolgt, soweit vereinbart, die Schulung der vom AG zu benennenden Mitarbeiter. Nach Einräumung der Zugangsberechtigung ist vom AG im Rahmen einer Funktionsprüfung zu bestätigen, dass die Eigenschaften der Software mit den Angaben in der Beschreibung übereinstimmen. Die Software gilt als übergeben und vom AG abgenommen, wenn der AG das Funktionsprotokoll ohne Einschränkung unterschreibt oder die Software uneingeschränkt in Betrieb nimmt.
- 7.6. Der AG hat kein Anspruch auf den Quellcode der Software, auch nicht im Fall einer individuellen Anpassung der Software an die Bedürfnisse des AG.
- 7.7. Die Verbrauchsdaten, Objektdaten und sonstigen Daten stehen nach Vertragsschluss ausschließlich dem AG zur freien Verwendung zu. Für Vertragszwecke kann nach gesonderter Gestattung durch den AG eine Verwendung durch den AN erfolgen.
- 7.8. Die Daten müssen an den AG bei Vertragsende in digitaler Form übergeben oder zum Download bereitgehalten werden.

8. Störungen

- 8.1. Fehler, die die Funktionsfähigkeit der Software betreffen, sind vom AG telefonisch, schriftlich oder per E-Mail in der Zeit von 09.00 bis 17.00 an den Werktagen (montags bis freitags) dem AN und dem Software-Hersteller anzuzeigen.
- 8.2. Der Software-Hersteller wird innerhalb einer Reaktionszeit von 24 Arbeitsstunden in der Zeit von 9:00 bis 17:00 nach Empfang der Fehlermitteilung den Fehler analysieren und dem AG einen Vorschlag zur möglichen Fehlerbehebung unterbreiten.
- 8.3. Sollte sich herausstellen, dass die Fehlermeldung keinen Softwarefehler darstellt, werden die Aufwendungen, die der AN diesbezüglich dem Software-Hersteller vergüten muss, dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vertragsänderung

- 9.1. Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für ein oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragspartner die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 9.3. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag (Auslegung, Lieferung, Montage, Instandhaltung, Berichterstattung) werden die Vertragspartner vorrangig um eine Beilegung in partnerschaftlicher Art und Weise bemüht sein.
- 9.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1. Dieser Vertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft und läuft zunächst für die Mindestdauer von 60 Monaten.
- 10.2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist gekündigt wird. Diese Frist beträgt zwölf Monate zum Ablauf der Mindestdauer und danach jeweils sechs Monate zum Ende der verlängerten Laufzeit.
- 10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Sonstiges

- 11.1. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ohne ausdrückliche Einwilligung seitens des AG unzulässig.
- 11.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein konzernverbundenes Unternehmen des AN ist zulässig.



12. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Heidelberg.

Heidelberg, den 05.04.18
Ort, Datum

Stadtwerke Heidelberg
Umwelt GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Unterschrift

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Vertragsbestandteile

Anlage 1: Objektliste

Anlage 2: Standardberichte

Anlage 3: Versorgungsschema

Anlage 4: Anpassung der Vergütung durch Preisgleitklauseln

Anlage 5: Versorgungsschema pro Objekt

Anlage 6 Detailliertes Angebot

Anlage 1 – Objektliste -

- | | |
|----|---------------------------|
| 1 | Albert-Schweitzer Schule |
| 2 | Stauffenbergschule |
| 3 | Graf-von-Galen Schule |
| 4 | Hölderlin Gymnasium |
| 5 | Neckarschule |
| 6 | Robert-Koch Schule |
| 7 | Geschwister-Scholl Schule |
| 8 | Steinbachschule |
| 9 | Bunsengymnasium |
| 10 | Carl-Bosch Schule |
| 11 | Marie-Baum Schule |

12	Johanes Gutenberg Schule
13	Pestalozzischule
14	Willy-Hellpach Schule
15	Julius-Springer Schule
16	Keppler-Mönchhof Schule
17	Friedrich-Ebert Schule
18	Theodor-Heuss Schule
19	Eichendorff Schule
20	Fröbelschule
21	Grundschule Emmertsgrund
22	Schlierbachschule
23	Heiligenbergschule
24	Helmholtz Gymnasium

25	Marie-Marcks- Wilkens Schule	(ehemals Käthe Kollwitz Schule)
26	Kurpfalzschule	
27	Hotelfachschule	
28	Musik-Singschule	
29	Tiefburgschule	
30	Waldparkschule	
31	Georg-Mendel Schule	
32	KFG Schule	
33	Landhausschule	
34	Kita Bahnstadt	
35	Kita Eichendorff	
36	Kita Römerstrasse	
37	Kita Containerdorf Römerstrasse	

38	Kita Blumenstrasse
39	Kita Buchwaldweg
40	Kita Gaisbergstrasse
41	Kita Emmertsgrund Passage 36- 38
42	Kita Emmertsgrund Passage 43
43	Kita Adolf-Engelhardt Strasse
44	Kita Kanzleigasse
45	Kita Kleingemünder Strasse
46	Kita Lutherstraße
47	Kita Vangerowstrasse
48	Kita Philipp-Reis Strasse
49	Kita Jägerpfad
50	Kita Breisacher Weg

51	Kita Karolingerweg
52	Kita Hegenischstrasse
53	Kita Im Hüttenbühl
54	Kita Furtwänglerstrasse
55	Kita Klingenteichstraße
56	Kita Wilhelmsfelder Straße
57	Klingenteichhalle
58	Neckarhalle
59	Steinbachhalle
60	Gesellschaftshaus Pfaffengrund
61	Pestalozzi Sporthalle
62	Albert-Schweitzer Sporthalle
63	Bunsengymnasium Sporthalle

64	Eichendorffschule Sporthalle
65	Emmertsgrund Sporthalle
66	Friedrich-Ebert Schule Sporthalle
67	Kurpfalzschule Sporthalle
68	Mönchhofschule Sporthalle
69	Sportzentrum Mitte
70	Sportzentrum Nord
71	Sportzentrum Süd
72	Sportzentrum West
73	Sportzentrum Köpfel
74	Olympiastützpunkt
75	Jugendtheater
76	Theater und Orchester HD

77	Kurpfälzisches Museum
78	Rathaus
79	Prinz-Carl
80	Palais-Graimberg
81	Bürgeramt Bergheimer Strasse
82	Bürgeramt Neuenheim
83	Bürgeramt Forum 1
84	Haus der Jugend
85	Kinder und Jugendamt
86	Stadtbücherei
87	Müllkompostwerk
88	Zentralbetriebshof
89	Berufsfeuerwehr

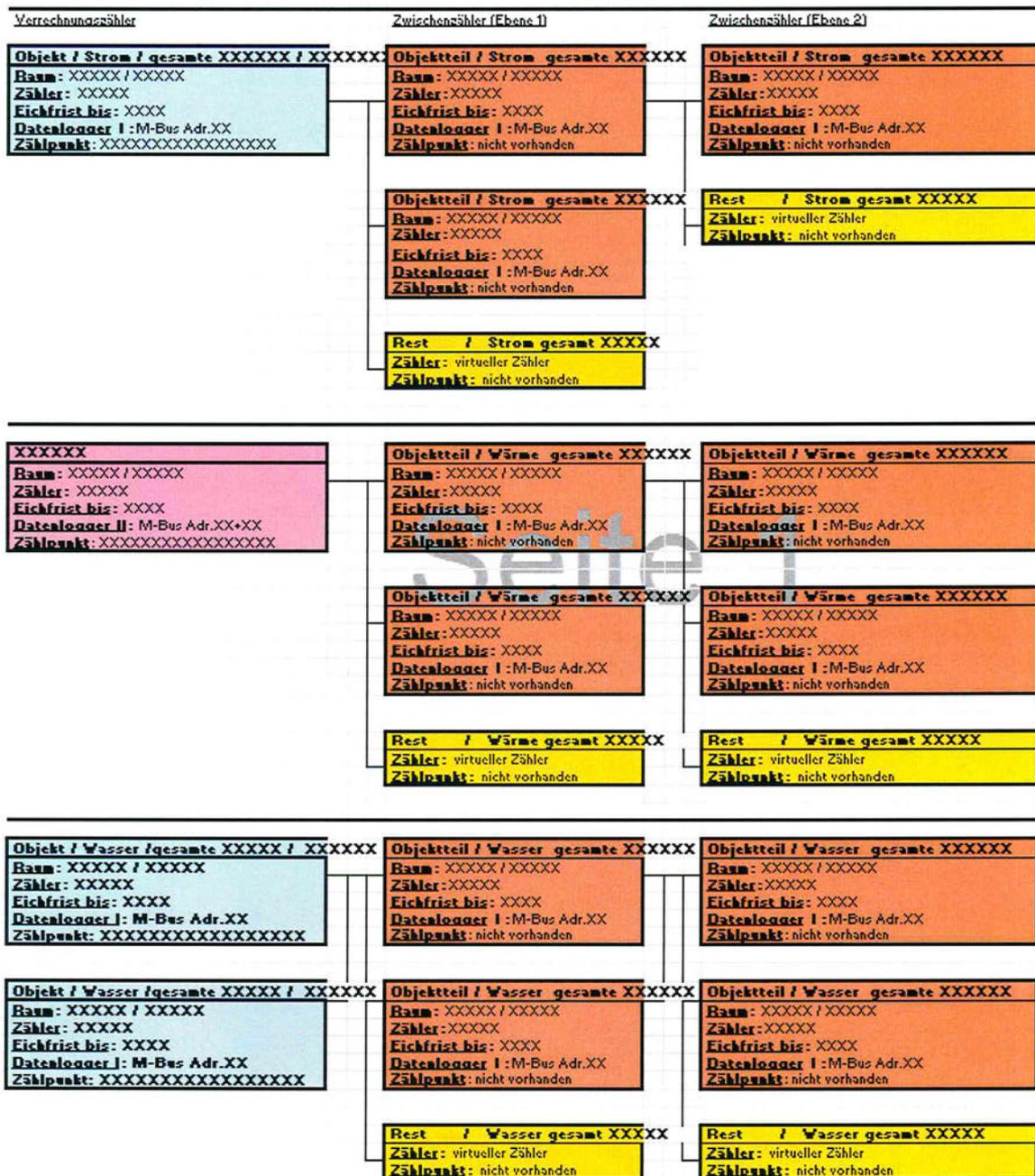
Anlage 2 – Standardberichte -

- Monatsbericht (Häufigkeit, Zeitpunkt, Darstellung, Inhalt, Form)
- Jahresbericht (Häufigkeit, Zeitpunkt, Darstellung, Inhalt, Form)
- Frühwarnbericht (Häufigkeit, Zeitpunkt, Darstellung, Inhalt, Form)

Anlage 3 – Versorgungsschema, blanko –

Muster-Versorgungsschema

Dateiloqger I: XXXX-XXXXXX-XXXX
Dateiloqger II: XXXX-XXXXXX-XXXX



Anlage 4 - Anpassung der Vergütung durch Preisgleitklauseln

-

Die unter Ziffer 3 vereinbarte Vergütung (V) wird nach folgender Preisgleitklausel an die Lohnentwicklung und an den Investitionsgüterindex angepasst.

$$V = V_0 \times (0,4 + 0,4 \times L_{\text{neu}}/L + 0,2 \times I_{\text{neu}}/I)$$

Hierbei bedeuten:

L_{neu} = jeweils aktueller Monatstabellelohn eines Arbeitnehmers nach Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Es gilt das Grundgehalt (steuerpflichtiges Brutto), Entgeltgruppe 6, Stufe 1.

Anpassungszeitpunkt: 01.01. und 01.07. eines Jahres.

Anpassungsregel: Maßgeblicher Lohn für die Anpassung zum 01.01. ist der geltende Lohn zum 01.07. des Vorjahres. Maßgeblicher Lohn für die Anpassung zum 01.07. ist der geltende Lohn zum 01.01. des gleichen Jahres.

L = Monatstabellelohn eines Arbeitnehmers nach Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Es gilt das Grundgehalt (steuerpflichtiges Brutto), Entgeltgruppe 6, Stufe 1 = 2.780,13 Euro (Gültig ab 01.07.2017).

I_{neu} = Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter: Fachserie 17: Preise. Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise). 1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz). 1.1 Aktuelle Ergebnisse. 2010 = 100. GP Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Anpassungszeitpunkt: 01.07. eines Jahres.

Anpassungsregel: Maßgeblicher Index für die Anpassung zum 01.07. ist der Wert für den Jahresdurchschnitt des Vorjahres.

I = Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten = 104,8 (Jahresdurchschnitt 2016).

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Anlage 5 - Versorgungsschema pro Objekt -

- Alle Verrechnungszähler aller Sparten
- Alle Zwischenzähler aller Sparten
- Alle virtuelle Zähler aller Sparten
- Alle Datenlogger aller Sparten
- Historie aus der alle Änderungen mit Datum und Begründung erkennbar sind. Inclusive der Strangschemen (soweit vorhanden).

Anlage 6 - Detailliertes Angebot -



Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH - Postfach 10 55 40 - 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Frau Lachenicht
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum	www.swhd.de
	01-U-wk	Walter Kamuf walter.kamuf@swhd.de	4048	28.03.2018	

Vertrag über die Bereitstellung einer Datenmanagement-Software für ein Energie Controlling-System (ECS)ab 01.07.2018

- Angebot -

Sehr geehrte Fr. Lachenicht,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unser Angebot für die Bereitstellung einer Datenmanagement-Software für ein ECS unterbreiten.

Unsere Konditionen lauten:

Vertragsbeginn: 01.07.2018
Mindestlaufzeit: 5 Jahre
Vertragsverlängerung: jeweils 1 Jahr
Kündigungsfrist: 12 Monate zum Ende der Mindestlaufzeit, danach 6 Monate
Vergütung: 10.420,00 €/Monat = 125.040,00 Euro/a

In der monatlichen Vergütung sind Kosten in Höhe von 7.500,00 €/Monat (= 90.000 €/a) für die Bereitstellung der Software enthalten. Dieser Kostenanteil für die zur Verfügungsstellung der Software wird nicht über eine Preisgleitklausel angepasst. Die restlichen Kosten in Höhe von 2.920,00 €/Monat (= 35.040,00 €/a) unterliegen der Anpassung über eine Preisgleitklausel.

Bitte beachten Sie, dass die genannte Vergütung nur für insgesamt 95 definierte Objekte gilt. Kommen während der Vertragslaufzeit weitere Objekte und/oder weitere Datenlogger hinzu, erhöht sich die monatliche Vergütung ab dem auf die Veränderung folgenden Monat. Pro Objekt das hinzu kommt erhöht sich der Preis um ca. 670 Euro/a. Pro Datenlogger der hinzu kommt erhöht sich der Preis um weitere ca. 130 Euro/a.

Fallen während der Vertragslaufzeit bestehende Objekte und/oder bestehende Datenlogger weg, verringert sich die monatliche Vergütung nicht.

Alle in diesem Angebot genannten Vergütungen/Preise/Entgelte etc. sind Nettoangaben. Hinzu kommt die jeweils gültige, gesetzliche Umsatzsteuer.



Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg - Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Peter Erb - Dipl.-Ing. Alfred Kaasenstein - Registratorin: Anneliese H. MA
HRP-Nr. 112649 - Steuer-Nr. 134912/85570 - Bank: Sparkasse Heidelberg - IBAN DE 31 6225 0070 0009 0267 20 - BIC: SWK1233300
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 12, 13, 14, 220 - Haltestelle: Stadtwerke



EMAS



Blatt 2 zum Schreiben vom 28.03.2018

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Umwelt GmbH

Peter Erb

i. V. Walter Kamuf

